

121/1999

Kiel, 1. November 1999

Kandidatinnen und Kandidaten für den Medienrat gesucht

Kiel (SHL) –

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Medienrates der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes den Medienrat zu wählen. Der Medienrat besteht nach § 54 Abs. 1 aus neun Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder müssen Frauen sein. Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, und zwar eine Frau und ein Mann. Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ist für die Wahl des Medienrates jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation und Vereinigung von überörtlicher Bedeutung vorschlagsberechtigt.

Die Mitglieder des Medienrates sollen gemäß § 54 Abs. 6 als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben

Nach § 56 Abs. 4 kann nicht Mitglied sein, wer

1. die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landeswahlgesetzes nicht erfüllt,
2. nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar ist,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Union oder Bediensteter der Institutionen der Europäischen

*Diese Pressemitteilung ist auch über das Internet abrufbar: www.sh-landtag.de
oder in Form des Pressetickers unter www.ltsh.de bzw. www.parlanet.de.
Über den Presseticker können die Pressemitteilungen auch per E-Mail direkt abonniert werden.*

Herausgegeben von
der Pressestelle
des Schleswig-
Holsteinischen
Landtages
in 24105 Kiel,
Landeshaus;
24100 Kiel,
Postfach 3607;
Tel. (0431) 988
Durchwahl App.
1120 bis 1125
und 1116 bis 1118
Fax (0431) 988 1119
V.i.S.d.P. Dr. Joachim Köhler
Internet:<http://www.sh-landtag.de>
e Mail:Joachim.Koehler@ltsh.landsh.de

- Union oder ihr angegliederter fachlicher Gremien ist, einem Gesetzgebungsorgan oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört oder Bedienstete oder Bediensteter des Bundes, eines Landes, einer Gebietskörperschaft oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist mit Ausnahme von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
4. den Aufsichtsorganen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehört oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer solchen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des §
 5. 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist,
 6. zu einem Rundfunkveranstalter oder zu dem Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder zu einem an diesen maßgeblich Beteiligten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, von diesem abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
 7. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrates gefährden.

Interessierte Organisationen werden aufgefordert, ihre Bewerbungen

**bis spätestens zum 15. Dezember 1999 bei dem
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Postfach 7121, 24171 Kiel**

einzureichen. In dem Vorschlag ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 darzulegen, dass die Vorgeschlagenen die Eignung nach § 54 Abs. 6 haben und dass keine Unvereinbarkeit nach § 56 Abs. 4 besteht.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird die Auswahlentscheidung in seiner am 26. Januar 2000 beginnenden 41. Tagung treffen.

Kiel, 1. November 1999

Heinz-Werner Arens
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages